

Anmerkung zu § 115 ZPO

§ 115 wurde geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl I S. 453)

Die maßgebenden Beträge ab dem 30.03.2011 betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs.1 S. 3 Nr. 1 Buchst. b ZPO), 182 EUR
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs.1 S. 3 Nr. 2 Buchst. a ZPO), 400 EUR
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 Abs.1 S. 3 Nr.2 Buchst.b ZPO):
 - a. Erwachsene 320 EUR
 - b. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 316 EUR,
 - c. Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 276 EUR,
 - d. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 237 EUR.

(vgl. PKHB 2011 vom 7.4.2011 BGBl I S. 606)